

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Einladung zur 29. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 12.12.2018, 17:00 Uhr
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Hilden vom 01.11.2018
3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung der Neuen Energien Hilden GmbH

4. Jahresabschluss 2017

Jahrgang	25
Nummer	18-2018
Datum	04.12.2018

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-143

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen,
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 29. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 12.12.2018, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40, 40721 Hilden

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien WP 14-20 SV 01/109
 - 3.2 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand: November 2018 WP 14-20 SV 01/091
 - 3.3 Bestellung des Kämmersers der Stadt Hilden WP 14-20 SV 10/063
 - 3.4 Partnerschaft mit Warrington - Erneuerung des Partnerschaftsvertrages WP 14-20 SV 01/111
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
 - 4.1 Beschluss über die nachmalige Herstellung der Baustraße gemäß § 8 KAG NRW sowie Bildung des Abrechnungsgebietes für den Bereich vom Lindenplatz bis zur Forstbachstraße WP 14-20 SV 60/054

- 4.2 Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/Niederstraße:
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage November/ Dezember 2017
Beschluss einer erneuten Offenlage WP 14-20 SV 61/201
- 4.3 Bebauungsplan Nr. 10D für den Bereich „südlich der Feldstraße“:
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss WP 14-20 SV 61/202
- 4.4 Bebauungsplan Nr. 63A, 1. Änderung für einen Bereich zwischen der Straße Grünwald und der Köbener Straße:
Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss WP 14-20 SV 61/206
- 4.5 Bebauungsplan Nr. 62A, 2. Änderung für den Bereich Oderstraße:
Erweiterung des Plangebietes
Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss WP 14-20 SV 61/207
- 4.6 Nutzungskonzept für das Gelände der Theodor-Heuss-Schule WP 14-20 SV 61/034/2
- 4.7 Widmung von Straße, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr:
1) Fuß- und Radweg Steinauer Straße im Neubaugebiet WP 14-20 SV 61/210
- 5 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege
- 5.1 Antrag des St. Martin-Vereins Hilden-Süd auf Aufnahme in die Liste der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen in Hilden WP 14-20 SV 41/080
- 5.2 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden WP 14-20 SV 41/051
- 6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 6.1 Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden - 1. Änderung WP 14-20 SV 51/212
- 6.2 Bedarfsgerechte Ganztagsangebote an den Hildener Grundschulen WP 14-20 SV 51/227
- 7 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 7.1 Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2017 WP 14-20 SV 14/037/1
- 7.2 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.10.2018 WP 14-20 SV 20/101
- 7.3 Freiwilliger Zuschuss: Carnevals Comitee Hilden e. V. für gesamtstädtischen Karneval 2018/2019 und Rosenmontagszug 2019 WP 14-20 SV 01/110
- 7.4 Erneuerung von 2 Kunstrasenplätzen in 2019, Überplanmäßige und vorzeitige Mittelfreigabe WP 14-20 SV 66/124
- 7.5 Bebauungsplan Nr. 10C für den Bereich Poststraße / Bahnhofsallee / Benrather Straße:
Beteiligung beim Wettbewerb EUROPAN15 über eine Kooperation im Projekt: Zwischen Rhein und Wupper - zusammen wachsen WP 14-20 SV 61/215

- 7.6 RW-Kanalsanierung Kirchhofstraße / Am Feuerwehrhaus
hier: Unterrichtung des Rates nach § 24 GemHVO über Kostenerhöhung WP 14-20 SV 66/123
- 7.7 Helmholtz-Gymnasium Am Holterhöfchen 30 - Neubau Oberstufenzentrum - Unterlagen nach § 14 GemHVO - WP 14-20 SV 26/038/1
- 7.8 Anpassung des Gebührentarifes der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen in Hilden WP 14-20 SV 37/008
- 7.9 1. Nachtragssatzung zur „Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 WP 14-20 SV 60/055
- 7.10 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden WP 14-20 SV 68/046
- 7.11 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 und 13. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 WP 14-20 SV 68/048
- 7.12 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2019 und 22. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 WP 14-20 SV 68/047
- 7.13 IHK-Projekt B2 Warringtonplatz, Nachfinanzierung wegen Kostenerhöhung WP 14-20 SV 66/127
- 7.14 Haushaltsplan-Entwurf 2019 WP 14-20 SV 20/103
- 8 Anträge
- 8.1 Antrag Bündnis 90/ Die Grünen:
Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung in Bebauungsplänen WP 14-20 SV 61/208/1
- 8.2 Nutzungskonzept für das Gelände der Theodor-Heuss-Schule:
Antrag der Fraktion ALLIANZ für Hilden vom 31.10.2018 WP 14-20 SV 61/211
- 8.3 Preisgedämpfte Miete in Hilden:
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2018 (geändert im WiWoFöA am 14.11.2018) WP 14-20 SV 61/204/1
- 8.4 Bebauung eines Grundstücks in der Innenstadt und Erlass einer Zweckentfremdungssatzung
Antrag der Fraktion Allianz für Hilden WP 14-20 SV 60/056
- 9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Befangenheitserklärungen
- 12 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 13 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

14	Prüfungs- und Beratungsbericht des Beratungs- und Prüfungsausschusses vom 15.10.2018 - Organisationsmanagement und Personalservice - Risiken und Chancen	WP 14-20 SV 14/039/1
15	Gestaltungsbeirat für die Stadt Hilden; Besetzungsvorschläge	WP 14-20 SV 61/213
16	Schülerspezialverkehr - Notwendigkeit eines neuen Vertrages	WP 14-20 SV 51/211/1
17	Vertretungskonzept der Stadt Hilden für städtische Kindertageseinrichtungen	WP 14-20 SV 51/213
18	Fortführung der Projektpartnerschaft "wir2" mit der Walter-Blüchert-Stiftung/Universität Düsseldorf	WP 14-20 SV 51/216
19	Mehrgenerationensiedlung auf dem Grundstück der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule: Auswahl des Investors	WP 14-20 SV 61/203
20	Anträge	
20.1	Antrag der FDP-Fraktion: UNICEF-Gala	WP 14-20 SV 01/108

Hilden, 03.12.2018
Bürgermeisterin Birgit Alkenings
Vorsitzende

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Hilden vom 01.11.2018

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), jeweils in der zum Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 31.10.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

§ 2

Verpflichtete

Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet,

1. die Eigentümer der Grundstücke und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,
2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,
3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

§ 3

Städtische Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Hilden führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiet der Stadt Hilden Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Hilden durch.

- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.
- (3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u.ä. und die Baulastträger von Flüssen und Bächen, Abwasser- und Kabelkanälen sowie Straßen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

§ 4

Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.
- (3) Die Behörde kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufgeben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Befallsverdacht besteht.

§ 5

Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung oder durch geeignete Eigenmaßnahmen zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zu entfernen.
- (3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen Mittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

§ 6

Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten nach § 2 zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.
- (4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7**Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde**

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
 4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,
 5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 nicht führt,
 6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den 05.11.2018
Die Bürgermeisterin
gez. Birgit Alkenings

3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Aufschrift „Wilhelm-Fabry-Realschule – Städt. Realschule“ der Stadt Hilden wird hiermit für ungültig erklärt, da die Schule zum 31.07.2018 aufgelöst wurde.

Hilden, den 07.11.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachung der Neuen Energien Hilden GmbH

4. Jahresabschluss 2017

Die Gesellschafterversammlung der Neue Energien Hilden GmbH hat am 03.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017, mit einem Ergebnis von -73.727,52 € der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Geschäftsjahres festgestellt. Der Verlustausgleich wird von den Stadtwerke Hilden GmbH übernommen.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG WPG hat am 24. April 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 4. Dezember 2018
Martin Sasonow
Geschäftsführer
